Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön (FGS)

Vom 21.04.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ostheim v.d.Rhön folgende Satzung:

Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),

b) Bestattungsgebühren (§ 5),

c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a)	eine Einzelgrabstätte	690,00 €,
b)	eine Doppelgrabstätte	890,00 €,
c)	eine Kindergrabstätte	470,00 €,
d)	eine Urnenerdgrabstätte	410,00 €,
e)	eine Urnennische	1.040,00 €
f)	eine Urnenerdgrabstätte im naturnahen Bereich	940,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c). Angefangene Jahre werden als volle Jahre gerechnet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle bzw. des Leichenkühlraumes beträgt	50,00 €.
(2)	Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt	50,00 €.
(3)	Die Gebühr für zusätzliches Öffnen und Schließen der Leichen- und Aussegnungshalle zur persönlichen Abschiednahme beträgt	55,00 €.
(4)	Die Gebühr für die Reinigung der Leichen- und Aussegnungshalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume	20,00 €.
(5)	Die Gebühr für die mit Ausschmückung (Grundausstattung mit Trauerschmuck) beträgt	185,00 €.
(6)	Die Gebühr für die Aufbahrung des Sarges oder Urne für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle oder am Grab	130,00 €.
(7)	Die Gebühr für die Begleitung und Leitung der Bestattung beträgt	130,00 €.
(8)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
	a) bei einem Erdgrab	530,00 €,
	b) bei einer Kindergrabstätte	400,00 €,
	d) bei einer Urnenerdgrabstätte	200,00 €.
(9)	Die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Urnennische	200,00 €.
(10)	Die Gebühr für den Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab einschließlich vier Sargträger beträgt (entfällt, wenn privat geregelt)	200,00 €.

(11)	Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab (entfällt, wenn privat geregelt), gilt auch für Kreuzträger	50,00 €.
(12)	Die Gebühr für Erschwerniszuschläge bei Frost, Stein und Fels, Altfundamenten, beträgt je Einsatz, Person und Stunde	55,00 €.
(13)	Die Gebühr für Erschwerniszuschläge mit Kompressoreinsatz beträgt je Einsatz, Person und Stunde	75,00 €.
(14)	Die Gebühr für Erschwerniszuschläge mit Motorsäge beträgt je Einsatz, Person und Stunde	45,00 €.
(15)	Die Gebühr beträgt bei	
	a) der Exhumierung einer Leiche bzw. der sterblichen Überreste	500,00 €,
	b) der Umbettung einer Leiche bzw. der sterblichen Überreste	500,00 €,
	c) der Umbettung einer Urne oder Aschenresten	100,00 €.
(16)	Die Gebühr für Grabmacherarbeiten am Samstag erhöht sich pro Person und Stunde	70,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für die Erbringung von folgenden Leistungen werden sonstige Gebühren erhoben:

1. Entfernen der Urne aus der Urnennische und Beisetzung im Friedhof 110,00 €.

2. Verwaltungsgebühren
- Genehmigung von Grabeinfassungen oder Grabmalen
- Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof
- Ausstellen von Graburkunden

je Sterbefall 40,00 €.

Für die Erhebung sonstiger Gebühren gelten die Bestimmungen der Kostensatzung der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2019 außer Kraft.

Sondheim v.d.Rhön, 21.04.2021

Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

Wehner
1. Bürgermeister